



Danny Eichelbaum

Mitglied des Landtages Brandenburg

Potsdam, 18. Januar 2010

Informationspapier zum Thema Sicherungsverwahrung

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH), für den mehrfach verurteilten Sexualstraftäter Karl D. aus dem nordrhein-westfälischen Heinsberg keine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen, hat massive Kritik und Forderungen nach einer Gesetzesreform ausgelöst. Zu der komplizierten Rechtslage Fragen und Antworten:

1.) Was ist die Sicherungsverwahrung?

Bei der Sicherungsverwahrung wird ein Häftling auch nach Verbüßung seiner Strafe zum Schutz der Allgemeinheit nicht entlassen. Sie soll der Sicherung und der Besserung dienen. Die Sicherungsverwahrung ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zum Schutz der Allgemeinheit unbefristet angeordnet werden kann. Die Sicherungsverwahrung wird vom Richter bei so genannten Hangtätern neben der Strafe angeordnet. Neuerdings ist auch eine nachträgliche Anordnung nach Erlass des Strafurteils - während der Haft - möglich. Täter sollen dadurch auch nach Haftverbüßung erst in Freiheit gelangen, wenn keine Gefahr erheblicher Straftaten mehr besteht. Die Sicherungsverwahrung kann neben der Strafe nur bei Erwachsenen angeordnet werden, nicht bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Für Heranwachsende kann sich das Gericht - wie bei Erwachsenen, jedoch unter verschärften Voraussetzungen - eine Entscheidung für den Ende des Strafvollzugs im Urteil vorbehalten oder eine Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen (§ 106 Absätze 3, 5 und 6 Jugendgerichtsgesetz, JGG)

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Sicherungsverwahrung keine Strafe ist. Der Europäische Gerichtshof sieht das allerdings anders. Er bezeichnete jüngst die nachträglich verhängte Sicherungsverwahrung als Strafe - und zwar als höchste, die man sich vorstellen kann.

In Brandenburg haben die Gerichte in 18 Fällen Sicherungsverwahrung nach der Strafverbüßung angeordnet. 14 Männer sitzen noch in Strafhaft, die übrigen vier bereits in Sicherungsverwahrung.

Wahlkreisbüro
Ludwigsfelde

E-Mail: info@danny-eichelbaum.de
Internet: www.danny-eichelbaum.de

Büro im Landtag
Brandenburg

Albert-Tanneur-Str. 27
14974 Ludwigsfelde

Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Tel.: 03378/5480888
Fax.: 03378/5480886

Tel: 0331/9661426
Fax: 0331/9661407

2.) Worauf gründet sich das BGH-Urteil?

Die Richter hielten sich strikt an die gesetzlichen Vorgaben, wonach eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nur dann angeordnet werden darf, wenn sich nach der Verurteilung während der Haft neue Tatsachen ergeben, die auf eine anhaltende Gefährlichkeit schließen lassen. Neue Gutachten, die die Rückfallgefahr bescheinigen oder allein verweigerter Therapiemaßnahmen, reichen nicht aus. Es müssen vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen – das müssen neue Tatsachen sein – für die Gefährlichkeit des Verurteilten erkennbar werden.

Tatsachen sind dann nicht „neu“, wenn sie bereits bei der Anlassverurteilung erkennbar oder – wie hier – sogar schon bekannt waren. Nach der Rechtsprechung des *BGH* und des *BVerfG* sind Tatsachen insb. dann nicht „neu“, wenn der Hang und die Gefährlichkeit auf Grund bereits damals bekannter und unverändert gebliebener Tatsachen lediglich anders bewertet werden. Das war hier der Fall. Damit waren die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht gegeben. (*BGH*, Urt. v. 13. 1. 2010 – 1 StR 372/09)

3.) Welche Rolle spielt das jüngste Urteil auf EU-Ebene?

Im Dezember hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, dass die deutschen Vorschriften zur nachträglichen Sicherungsverwahrung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen. Die Straßburger Richter gaben einem mehrfach verurteilten Mann Recht, der seit 18 Jahren in Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Der Gerichtshof rügte, dass er trotz der zur Tatzeit geltenden Höchstdauer von zehn Jahren Sicherungsverwahrung so lange festgehalten wird. Die Höchstfrist für die Sicherungsverwahrung war erst später aufgehoben worden. Dementsprechend gilt hier das Rückwirkungsverbot. Ein Straftäter darf nur nach den bei der Verurteilung geltenden Strafgesetzen verurteilt werden. Das Straßburger Gericht bewertet die nachträgliche Sicherungsverwahrung als Strafe. Und die dürfe wegen der zur Tatzeit bestehenden Höchstfrist von zehn Jahren nicht rückwirkend verändert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber geurteilt, dass die Sicherungsverwahrung eine "präventive Maßregel der Sicherung und Besserung" ist. Und als solche dürfe sie rückwirkend verlängert werden. Sollte diese europäische Gerichtsentscheidung rechtskräftig wird, müssen in Deutschland bis zu hundert Sicherungsverwahrte auf freien Fuß gesetzt werden, darunter zwei Sicherungsverwahrte in Brandenburg.

4.) Wie will die Bundes- und die Landesregierung hierauf reagieren?

Die Bundesjustizministerin hat angekündigt, gegen das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Rechtsmittel zur Großen Kammer des EGMR einzulegen. Im Koalitionsvertrag haben Union und FDP auf Bundesebene zu dem vereinbart, Gesetzeslücken zu schließen und die Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung anzugleichen. Die schwarz-gelbe Bundesregierung will die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherungsverwahrung zügig neu regeln. Brandenburgs Justizminister Volkmar Schöneburg hat in der Sitzung des Rechtsausschusses am 14.01.2010 angekündigt, das Thema in einer Sondersitzung der Justizminister anzusprechen und eine Arbeitsgruppe im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg zu bilden. Gleichzeitig plädierte er für Veränderungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung in

5.) Wie kann eine Reform der Sicherungsverwahrung aussehen?

Die Neuregelung müsste dem Schutz der Bevölkerung Rechnung tragen. Aber es müsse auch der unbedingte Ausnahmecharakter der Sicherungsverwahrung gewahrt werden. Neu geregelt werden könnten die Anordnung (Bundeszuständigkeit) und der Vollzug der Sicherungsverwahrung (Landeszuständigkeit).

Im Urteil könnte die spätere Sicherungsverwahrung in Aussicht gestellt werden, wenn schwere Gewalt- und Sexualstraftaten begangen worden sind, erhebliche Persönlichkeitsstörungen vorliegen und sich deshalb eine Gefährlichkeit abzeichnet. Die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung würde davon abhängen, ob die Gefährlichkeit am Ende der Haftstrafe bestätigt wird.

Nach den bisher im Bundesrat abgelehnten Vorschlägen der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen sollte der § 66 StGB durch eine neue Vorschrift ergänzt werden, die dem Gericht die Möglichkeit gibt, auch während der Strafhaft noch die Sicherungsverwahrung im Anschluss an die Haft anzuordnen.

Möglich wäre auch ein zivilrechtliches Unterbringungsgesetz, wie zum Beispiel im Bereich der Psychiatrie. Die Sicherungsverwahrung wäre dann rechtsdogmatisch keine Strafe mehr. Beim Vollzug könnten die Sicherungsverwahrten in geschlossene Anstalten mit psychologischer Betreuung untergebracht werden.

Eine eigene landesrechtliche Regelung, beispielsweise als Präventivmaßnahme scheidet wegen der Verfassungswidrigkeit aus. Das BVerfG stellt in seiner Entscheidung vom 5.2.2004 die Verfassungswidrigkeit von entsprechenden Gesetzen in Bayern und Sachsen-Anhalt wegen Verstoßes gegen Art. 74 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 GG fest. Es betrachtet die landesrechtlichen Regelungen materiell als Strafrecht, weil eine „an Wortlaut, Gesetzesgeschichte, Systematik und Normzweck orientierte Auslegung ergibt, dass zum Strafrecht die Regelung aller, auch nachträglicher, repressiver oder präventiver staatlicher Reaktionen auf Straftaten gehört, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlasstat beziehen.“ Nach dieser weiten Auffassung von „Strafrecht“ fallen darunter alle Strafen, Bußen oder präventive Reaktionen wie Maßregeln der Besserung und Sicherung, die als Reaktion für eine rechtswidrige Straftat vorgesehen sind. Die Verfassungswidrigkeit der beiden Landesgesetze folgt daraus, dass der Bundesgesetzgeber die Materie der Sicherungsverwahrung umfassend und damit abschließend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 GG regeln wollte und auch geregelt hat, so dass den Ländern insoweit keine Gesetzgebungskompetenz verblieb.

Vorschriften zur Vertiefung:

StGB § 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und

3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine der Straftaten der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind. War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.